

BGer 1C_628/2024 vom 26. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_628_2024

FR: TF 1C_628/2024 du 26 novembre 2024

IT: TF 1C_628/2024 del 26 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

A. _____ erstattete am 1. Oktober 2024 beim Kantonalen Untersuchungsamt Anzeige gegen das Untersuchungsamt St. Gallen wegen systematischer Verfehlungen und Vernachlässigung der Pflichten in verschiedenen öffentlichen und privaten Angelegenheiten. Gleichzeitig reichte er Strafanzeige gegen das Untersuchungsamt St. Gallen, alle Bistümer und Einrichtungen unter dem Einfluss der katholischen Kirche in der Schweiz und die zuständigen Verantwortlichen der Stadt St. Gallen ein. Das Kantonale Untersuchungsamt leitete die Eingabe an die Anklagekammer des Kantons St. Gallen weiter. Diese entschied am 22. Oktober 2024, der Aufsichtsbeschwerde gegen das Untersuchungsamt St. Gallen nicht Folge zu leisten und die Ermächtigung zur Eröffnung von Strafverfahren gegen das Untersuchungsamt St. Gallen, das Bistum St. Gallen und die Verantwortlichen der Stadt St. Gallen nicht zu erteilen.

E. 2

Mit Eingabe vom 25. Oktober 2024 erhebt A. _____ sinngemäss Beschwerde gegen den Entscheid der Anklagekammer, soweit damit die Ermächtigung verweigert worden ist.

Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3.1

Nach Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe ergeben sich aus den Art. 95 ff. BGG. Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem und interkantonalem Recht gerügt wird (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Beschwerde muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen; rein appellatorische Kritik reicht nicht aus. Genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht, ist auf sie nicht einzutreten (BGE 140 V 136 E. 1.1 ; 138 I 171 E. 1.4).

E. 3.2

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid festgehalten, sie führe ein Ermächtigungsverfahren nur durch, wenn die Strafanzeige die Amtsführung von Behördenmitgliedern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons St. Gallen oder seiner Gemeinden betreffe und Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand habe. Nach ihrer ständigen Rechtsprechung gelte der Ermächtigungsvorbehalt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchgemeinden und des Bistums. Sodann hat die Vorinstanz ausgeführt, der Beschwerdeführer vermöge ein für

die Erteilung der Ermächtigung erforderliches Mindestmass an Hinweisen auf strafrechtlich relevantes Verhalten nicht darzutun. Seine Ausführungen gingen über allgemeine, inhaltlich, zeitlich und örtlich unsubstanzierte Verdachtsäusserungen nicht hinaus. Es sei nicht die primäre Aufgabe des Strafrechts, unliebsame Verfügungen und Entscheide oder politische Entscheidungen nachträglich zu überprüfen. Entsprechend sei die Ermächtigung zu verweigern.

Der Beschwerdeführer rügt zwar sinngemäss, die Vorinstanz habe die Ermächtigung zu Unrecht verweigert. Dass dem so wäre bzw. die Vorinstanz Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt hätte, indem sie die Ermächtigung nicht erteilt hat, ergibt sich aus seinen Vorbringen jedoch nicht. Er begnügt sich im Wesentlichen damit, das Vorliegen von für die Erteilung der Ermächtigung ausreichenden Anhaltspunkten für strafrechtliche Verfehlungen zu behaupten und mit Blick darauf verschiedene Vorwürfe, namentlich der Voreingenommenheit und der Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV sowie des potenziellen Amtsmissbrauchs, gegen die Vorinstanz zu erheben. Konkrete Anhaltspunkte für allfällige strafrechtliche Verfehlungen der von ihm angezeigten Personen legt er jedoch nicht ansatzweise dar. Damit genügt seine Beschwerde den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht auf sie einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.